

perdurent incommoda.“ dem zweiten Indultum 5. Mart. 1847, N. 2947 Calaguritana, ist die Bedingung beigelegt: „dummodo preces veritate nitantur.“ Diese Bedingung ist nach can. 39 des Codex iuris canonici eine essentialis, so daß davon die Gültigkeit des Indultum abhängt. Daraus ergibt sich, daß die Schwierigkeit, Wein zu beschaffen, an sich nicht berechtigt, von der Befolgung der Rubrica Missalis Umgang zu nehmen und daß der Pater Sakristan der Klosterkirche im Gewissen verpflichtet ist, sich ein päpstliches Indultum zu erbitten, wenn er dauernd nicht in der Lage ist, den nötigen Wein für die purificatio calicis zu beschaffen.

In einem Ausnahmefall, wenn zufällig kein Wein mehr für die purificatio zu haben ist, entschuldigt Lehmkuhl (a. a. O.) einen Priester von einem peccatum, wenn er die purificatio calicis allein mit Wasser vornimmt. Ein solcher Fall könnte eintreten, wenn unmittelbar vor dem Einschenken der Messdiener oder ein anderer das Weinkännchen umstößt, so daß aller Wein verschüttet wird, und ohne merklichen Aufenthalt neuer Wein nicht beigelegt werden kann.

Der Fall, daß für die ablutio digitorum kein Wein mehr zu haben ist, kann leichter eintreten, wenn nämlich der Messdiener beim Einschenken für die purificatio calicis aus Ungeheichlichkeit oder Unwissenheit das Kännchen ganz ausleert, bevor der Priester es verhindern kann; gewöhnlich bleiben aber noch ein paar Tropfen im Kännchen zurück, welche wenigstens teilweise die Befolgung der Rubrik ermöglichen. Auf keinen Fall wäre der Priester verpflichtet, für die ablutio digitorum noch Wein kommen zu lassen.

Seckau.

Petrus Dönik O. S. B.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Die Weissagung des Abdias.** Untersucht, erklärt und gesichtet herausgegeben von Dr theol. et phil. Johannes Theis, Professor des Alten Testaments und der hebräischen Sprache am bischöfl. Priesterseminar zu Trier. (67). Trier 1917, Paulinus-Druckerei. M. 2.50.

Ein sehr reichhaltiger Kommentar; bringt er doch sogar das nötige hebräische Vokabularium. In der Frage nach dem Verhältnis des Propheten Abdias zu Jeremias, Joel und Amos verteidigt der Kommentar glücklich die Ursprünglichkeit des Abdias. Wann ist dessen Weissagung gegen Edom entstanden? Theis antwortet: „Abdias dürfte in den letzten Tagen des Königs Joram von Juda geweissagt haben“ (S. 20). Die Prohibitive der Verse 12 bis 14, von deren Auffassung so viel abhängt, werden auf die Vergangenheit bezogen (S. 46). In diesem Kardinalpunkt weicht Theis wesentlich ab von Peters (Die Prophetie Obadjahs, Paderborn 1892), dem er sonst öfter folgt. Hier wäre eine eingehende Auseinandersetzung mit Peters und eine eingehende Begründung des eigenen Standpunktes zumal in sprachlicher Hinsicht notwendig gewesen. Der Kommentar schließt mit den trefflichen Worten, die wieder stark an Peters (S. 137) erinnern: „Weil die Weissagung des Abdias die ganze Geschichte des Gottesreiches

bis zu seiner dereinstigen Vollendung umfaßt, so behält sie für alle Zeiten ihren Wert trotz ihrer Kürze und ist auch für uns ein Trostbüchlein. Der Gedanke: Jahves wird das Reich sein (B. 27), hat die treuen, oft wenigen Anhänger Jahves im Alten Bunde in allen schweren Zeiten gestärkt; er soll in irrtümlicher Zeit auch unseren Mut stets beleben. Denn was kann einen Kämpfer mehr ermutigen als die Zuversicht: der Sieg wird unser sein!"

Einz.

Dr Karl Frühstorfer.

- 2) **Die Religionsphilosophie des Neufantianismus.** Von Dr theol. et phil. Johannes Hesse. (Freiburger Theologische Studien XXIII.) (X u. 94). Freiburg i. Br. 1919, Herders Verlag. M. 6.80.

Mit der vorliegenden Studie kommt der Verfasser sicherlich einem Bedürfnis der gegenwärtigen Religionsphilosophie nach; daher begrüße ich seine Darstellung und Würdigung des Neufantianismus. Zunächst werden, nachdem in der Einleitung die Geschichte des Neufantianismus überhaupt gegeben wurde, die Hauptvertreter der Marburger (Hermann Cohen, Paul Natorp) und die der badischen Schule (Wilhelm Windelband, Heinrich Ritsert, Georg Mehlis, Fritz Münch, Jonas Cohn) angeführt und nach ihren religionsphilosophischen Anschauungen charakterisiert. Die kritische Würdigung bringt dann die einzelnen Einwände gegen die beiden Richtungen und abschließend die gemeinsamen Grundfehler. Hesse hebt sowohl darstellend wie würdigend gewiß das Wichtigste hervor. Da und dort dürfte der Zusammenhang der „neuen“ Ideen mit alten Gedankengängen heller ins Licht gerückt sein, so manchmal die Abhängigkeit von Kant und die eigentümliche Erneuerung des neötischen Gottesbeweises. Letzteres hätte den Verfasser vielleicht vor einigen überschätzenden Bemerkungen bewahren können. Die Kritik an der traditionellen Apologetik, wie sie im Schlußwort geboten wird, ist in dieser Form wohl nicht allzu tiefgreifend. Der Beachtung des Wertvollen in der neufantianischen Religionsphilosophie wird sich namentlich die Theorie der Gotteserkenntnis nicht entschlagen; das neötische Argument regt ohnehin dazu an. Der Anschauung des Verfassers von der Aufgabe und dem Erfolge der Religionspsychologie kann ich mich nicht ohneweiters anschließen.

Witzburg.

Prof. Dr Georg Wunderle.

- 3) **Kurzgefaßtes Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes** auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches. Von Dr Arnold Böschl, o. ö. Professor an der Universität zu Graz. II. Hälfte: Verwaltungs- und Ordensrecht. Privat-, Straf- und Prozeßrecht. (X u. 171—385). Graz und Leipzig 1918. Ulrich Moser. K 8.60.

In rascher Folge erschien der zweite (Schluß-)Teil des vorliegenden Lehrbuches. Vgl. diese Zeitschrift, 1919, S. 263. Die Anlage ist dieselbe wie im I. Bande. Im Gegensatz zu andern, besonders von Laienjuristen verfaßten Lehrbüchern, legt Böschl großes Gewicht auch auf die Darstellung der Kultusverwaltung. Bei der Unbeholfenheit, in welcher sich nur zu oft auch gebildete Laien in Kultusfragen befinden, ist dieses Unternehmen nur bestens zu begrüßen. Freilich die Kürze, deren sich der Verfasser besleißigen muß, wird im Leser manche Zweifel zurücklassen. Das Cherecht wird kurz, für die Praxis wohl zu kurz, dargestellt. Ausführlich wird im Anschluß an den Roder Straf- und Prozeßrecht behandelt. Von den Versehen und Unrichtigkeiten heben wir nachstehendes hervor: S. 302 Quatemberstage sind bloß Mittwoch, Freitag und Samstag der Quatemberwoche. Ferner sind die Quatemberstage im September und Dezember nicht ein- für allemal fixiert, sondern fallen in die dritte Monatswoche. S. 277 wurde eine unrichtige Uebersetzung des Kanons 549 geboten: *ne ad aedificandam quidem domum aut ad aes alienum extinguendum* heißt nicht nur, sondern nicht einmal zum Hausbauen oder Schuldenzahlen. Als brauchbarer